

Fällanden und Zürich, 23. April 2001

KR-Nr. 143/2001

**POSTULAT** von Dorothee Jaun (SP, Fällanden) und Johanna Tresp (SP, Zürich)

betreffend Reduktion des Mindestwohnsitzes für Einbürgerungen

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Kantonale Bürgerrechtsverordnung dahingehend zu ändern, dass die Gemeinden für die Einbürgerung höchstens einen Mindestwohnsitz von 3 Jahren verlangen dürfen.

Dorothee Jaun  
Johanna Tresp

Begründung:

Die Arbeitsgruppe Bürgerrecht des Bundesamtes für Ausländerfragen empfiehlt in ihrem Bericht vom Dezember 2000 verschiedene Massnahmen, unter anderem die Festlegung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen auf höchstens 3 Jahre.

Das eidgenössische Einbürgerungsgesetz verlangt für die ordentlichen Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen eine Wohnsitzdauer in der Schweiz von 12 Jahren. Die Gemeinden sind frei, für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts zusätzliche Vorschriften über Wohnsitzfristen in der Gemeinde festzulegen. Da heute von der Arbeitswelt grosse Mobilität verlangt wird, kann dies dazu führen, dass einbürgerungswillige ausländische Staatsangehörige weit mehr als die vom Bund geforderten 12 Jahre in der Schweiz wohnen müssen, bis sie ein Einbürgerungsgesuch einreichen können. Zudem müssen sie während der Gesuchsbearbeitung, welche oft bis zu drei Jahre dauert, in der Gemeinde wohnen bleiben.

Die kantonale Bürgerrechtsverordnung macht den Gemeinden heute keine Vorschriften über den Mindestwohnsitz. § 22 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung schreibt lediglich vor, dass die Gemeindevorschriften nicht dazu führen dürfen, dass ausländische Staatsangehörige mehr als 3 Jahre länger in der Schweiz Wohnsitz haben müssen, als der Bund dies vorschreibt. Diese Vorschrift ist im Sinne der Empfehlung der Arbeitsgruppe Bürgerrecht des EJPD abzuändern.